

# Allgemeine Informationen zum Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

## **Informationen zum Halten von Hunden und gefährlichen Tieren in Sollstedt**

Seit dem 1. September 2011 gilt in Thüringen das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren“. Mit dem Gesetz regelt das Land Thüringen das Halten und den Umgang im Allgemeinen mit Hunden und mit gefährlichen Tieren (gefährliche Tiere wildlebender Art und gefährliche Hunde).

Für alle Hundehalter und Halter gefährlicher Tiere wurden neue Pflichten und Auflagen festgeschrieben. Details hierzu erhalten Sie unter Halten von gefährlichen Hunden und Halten von gefährlichen Tieren wildlebender Art.

Folgende Informationen sollen helfen, diese zu verstehen und einzuhalten und die Regeln zum Halten der Tiere kennenzulernen:

### **1. Hunde allgemein**

Neben der Registrierung über das Steuerrecht (Hundesteuersatzung) wird mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ab 1. September 2011 eine gesetzliche Registrierung aller Hunde (und gefährlicher Tiere), egal welcher Rasse, Größe oder Alter, angeordnet.

Zuständige Behörde in Sollstedt ist das Ordnungsamt.

Alle Hunde sind auf Kosten des Halters dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronischen Transponder (Microchip) durch einen Tierarzt zu kennzeichnen.

Vorgeschrieben ist auch der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang (Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personen- und 250.000 Euro für sonstige Schäden), die alle möglichen Schäden, die der Hund verursachen kann, abdeckt.

Der Abschluss der Versicherung, der Nachweis über die elektronische Kennzeichnung (Microchip) und die Halter- sowie Hundedaten sind der zuständigen Behörde, dem Ordnungsamt anzuzeigen. Dies können Sie in Sollstedt beim Bürgerservice tun. Die Daten werden für Thüringen zentral erfasst. Sie sollen u. a. helfen, verlorengegangene oder entlaufene Hunde schneller dem Halter zuführen zu können, den Halter ermitteln zu können und gerade in Bezug auf gefährliche Hunde schnellstmöglich auf die notwendigen Halterdaten zugreifen zu können.

Hundehalter, deren Hunde bereits vor Inkraftsetzung des Gesetzes gehalten wurden, haben allerdings für die Anzeige ihres Hundes, den Nachweis der elektronischen Kennzeichnung (Microchip) durch einen Tierarzt und die Mitteilung der entsprechenden Daten sowie den Nachweis der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beim Ordnungsamt (Bürgerservice) 6 Monate (bis 29. Februar 2012) Zeit.

Für neuanzuschaffende Hunde haben die Anmeldung und die Nachweise über die Kennzeichnung und Haftpflichtversicherung unverzüglich mit der Neuanschaffung zu erfolgen.

## **2. Gefährliche Tiere**

Gefährliche Tiere sind nach dem Thüringer Gesetz

- gefährliche Tiere wildlebender Art (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und
- gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

### **2.1 Gefährliche Tiere einer wildlebenden Art**

Als gefährlich gelten die Tiere wildlebender Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können. Gefährlich sind Tiere, wenn der Umgang mit ihnen wegen der ihnen eigentümlichen Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu Verletzungen oder Schäden führen kann und wenn sie ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind.

Das Thüringer Innenministerium hat eine Wildtier-Gefahrenverordnung (ThürWildtierGefVO) mit einer vorläufigen **Liste** aller gefährlichen Tiere einer wildlebenden Art erlassen. Diese Liste ist nicht abschließend und kann jederzeit verändert oder ergänzt werden. Als Beispiel sind hier Tiere anzuführen, bei denen die Gefahr von ihrer Größe (z. B. wilde Rinder, Elefanten, Nashörner, Raubtiere wie Löwen, Tiger, Bären) und ihren Körperkräften (z. B. Würgeschlangen) oder ihren Waffen (Gifte, Zähne, Geweihe, Krallen etc.) ausgeht, aber auch Giftschlangen, Giftspinnen, Skorpione oder andere Gifttiere.

Wildlebend sind demnach alle Tierarten, die üblicherweise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden.

Die Haltung von gefährlichen wildlebenden Tieren bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Sollstedt, des Ordnungsamtes. Die Erlaubnis muss bereits vor der Anschaffung und Haltung beantragt werden.

Für gefährliche Tiere, die sich bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes im Besitz befunden haben, hat der Gesetzgeber eine Frist zum Anmelden, zur Beantragung der Genehmigung und

zum Nachweis der Haftpflichtversicherung von einem Monat (bis 30. September 2011) festgelegt.

Für die Haltung sind bestimmte Voraussetzungen erforderlich und Auflagen zu erfüllen.

So kann eine Erlaubnis nur erteilt werden wenn der Halter das 18. Lebensjahr vollendet hat, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie eine entsprechende Haftpflichtversicherung (500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für sonstige Schäden) nachweisen kann.

Zur sicheren Unterbringung und Haltung der Tiere werden Auflagen erteilt (Anforderungen an Käfig- und Terrarienausstattung, Schlupfkästen, Vorhaltung von Fanghaken, bissichere Leinen-Beutel etc.). Sie sollen möglichst Gefahren für die Bevölkerung und auch dem Halter selbst ausschließen. Die Räumlichkeiten, die für die Tierhaltung vorgesehen sind, müssen entsprechend hierfür geeignet sein. Dies ist stets vom Einzelfall abhängig.

Es ist für die Behandlung im Falle eines Bisses oder Stiches durch ein gehaltenes Gifttier häufig ein spezielles Antisera erforderlich. Der Halter eines giftigen Tieres ist nach dem Gesetz verpflichtet, ein Gegengift auf seine Kosten sowie entsprechende Behandlungsempfehlungen bereit zu halten. Dies muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Hinweis: Dies ist ggf. mit hohen Kosten verbunden!

Durch den Halter muss bei der Anschaffung eines gefährlichen Tieres ein besonderer wissenschaftlicher oder beruflicher Bedarf nachgewiesen werden. Ein „Liebhaberinteresse“ ist nicht ausreichend.

Für die Nichteinhaltung der Pflichten und Auflagen hat der Gesetzgeber die Ahndung mit Bußgeldern gesetzlich festgeschrieben.

Die Haltung wird ggf. vor der endgültigen Erteilung einer Halteerlaubnis durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises im Rahmen einer Ortsbesichtigung überprüft.

## **2.2 Gefährliche Hunde**

Nach dem Gesetz wird bei gefährlichen Hunden unterschieden zwischen

- Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden und
- Hunden, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde (Ordnungsamt) als gefährlich festgestellt wurden.

Die Hunde der aufgeführten Rassen und deren Kreuzungen (Mischlinge) gelten somit grundsätzlich als gefährlich.

Der Halter hat im Zweifelsfall nachzuweisen, dass sein Hund nicht diesen Rassen oder deren Kreuzungen angehört. Es können weitere Rassen und deren Kreuzungen durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt werden sind jene, die

- eine über das normale (natürliche – Verteidigung, Erschrecken usw.) hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere vergleichbare Eigenschaften haben,
- sich als bissig erwiesen haben,
- in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild (damit Ausschluss des Jagdhundes) hetzen oder reißen.

Es wird somit in Thüringen nach Gefährlichkeit auf Grund einer Rassezugehörigkeit oder des Verhaltens unterschieden.

Die Haltung gefährlicher Hunde bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Sollstedt, des Ordnungsamtes. Der Erlaubnisantrag muss vor der Anschaffung und Haltung des gefährlichen Hundes (nach Rasse) bzw. nach Feststellung der Gefährlichkeit (nach Verhalten) gestellt werden.

Hierzu sind bestimmte Voraussetzungen in sachlicher und persönlicher Hinsicht zu erfüllen. Der Halter eines gefährlichen Hundes muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde sowie eine entsprechende Haftpflichtversicherung (500.000 Euro Personenschäden und 250.000 Euro sonstige Schäden) nachweisen. Bedingung ist auch der Nachweis über die dauerhafte Kennzeichnung mit einem elektronischen Transponder (Microchip) durch einen Tierarzt. Weiter muss der Halter beim nach der Rasse gefährlichen Hund nachweisen, dass er einen besonderen wissenschaftlichen oder beruflichen Bedarf an dieser Rasse hat und diesen nicht mit einem Hund einer anderen Rasse angemessen decken kann.

Sollte die Haltung bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes bestanden haben, hat der Halter innerhalb eines Monats (bis 30. September 2011) die erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Bei Hunden, die bereits nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung als gefährlich festgestellt wurden und somit bereits eine Erlaubnis bestand, hat der Halter innerhalb von 6

Monaten (29. Februar 2012) den Abschluss der Haftpflichtversicherung und die elektronische Kennzeichnung mittels Microchip beim Ordnungsamt nachzuweisen.

Alle nach ihrer Rasse gefährlichen Hunde, die bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes gehalten wurden, sind innerhalb von 3 Monaten (31. Dezember 2011) unfruchtbar machen zu lassen. Für neu anzuschaffende, nach ihrer Rasse gefährliche Hunde, ist die Unfruchtbarmachung sofort mit Beginn der Geschlechtsreife Pflicht.

Weitere neue Voraussetzungen sind, dass der Hundehalter

- seinen Personalausweis, die Erlaubnis zur Haltung des gefährlichen Hundes und die Nachweise über die Haftpflichtversicherung und Kennzeichnung mitführen muss.
- Es bestehen eine generelle Anleinplicht sowie der Maulkorbzwang.
- Das Grundstück des Halters ist einzufrieden, um durch die Einzäunung eine Gefährdung Dritter und das Entlaufen des Hundes auszuschließen. An jedem Zugang des Grundstückes oder Wohnung sind entsprechende Warnschilder anzubringen.
- Der gefährliche Hund darf nur einer über 18-jährigen Person in Obhut gegeben werden, die auch die entsprechende Zuverlässigkeit besitzen muss. Bei einer längeren als 4-wöchiger Obhut sind die Angaben dieser Person dem Ordnungsamt zu übermitteln.
- Wer einen gefährlichen Hund führt, darf gleichzeitig keinen weiteren Hund führen.

Für die Nichteinhaltung der Pflichten und Auflagen hat der Gesetzgeber die Ahndung mit Bußgeldern gesetzlich festgeschrieben.

Das Ordnungsamt ist auch zuständig für die Bearbeitung von Hinweisen und Anzeigen gegen Halter von gefährlichen Tieren, wenn durch diese eine Gefährdung entstehen könnte oder entstand (z. B. aggressive Hunde, Hundebisse).

### **3. Erläuterungen**

#### **3.1 Elektronisch unverwechselbare Kennzeichnung**

Für die Anzeige eines jeden Hundes oder für die Erteilung einer Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes hat der Halter nachzuweisen, dass sein Hund dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronischen Transponder (Microchip) durch einen Tierarzt gekennzeichnet ist. Dafür wird dem Hund ein kleiner (etwa doppelte Länge eines Reiskorns) unter die Haut in die Schulter injiziert.

Die Daten sind dem Ordnungsamt mitzuteilen und dürfen gespeichert werden.

### **3.2 Haftpflichtversicherung**

Für jeden Hund und jedes gefährliche Tier ist der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang (Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personen- und 250.000 Euro für sonstige Schäden) zu erbringen. Es sollte in der von der Versicherungsgesellschaft ausgestellten Bescheinigung deutlich erkennbar sein, dass alle mit der Haltung dieses Tieres/dieser Tiere möglicherweise auftretenden Schäden damit abgedeckt sind. Dies gilt auch ggf. bei einer Erweiterung einer vielleicht bereits bestehenden Haftpflichtversicherung oder Hausratversicherung.

### **3.3 Persönliche Zuverlässigkeit**

Gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers dürfen keine Bedenken bestehen. Dieser muss ausreichend Gewähr dafür bieten, dass er im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse für eine ordnungsgemäße und artgerechte Tierhaltung sorgt, persönlich geeignet ist und damit keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen. Die Einholung und Vorlage eines Führungszeugnisses ist deshalb erforderlich, weil bestimmte Verurteilungen, Verstöße oder Erkrankungen ggf. zur Unzuverlässigkeit (siehe dazu § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) führen. Bei der Beantragung der Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Tieres beantragen Sie bitte einen Registerauszug „Belegart O“.

### **3.4 Sachkunde**

Der Halter eines gefährlichen Tieres hat einen Sachkundenachweis zu erbringen. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung umfasst u. a., dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, das Tier jederzeit so zu halten oder zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht. Die erforderliche Sachkunde muss durch eine Sachkundeprüfung bei einer sachkundigen Person abgelegt werden. Beim Ordnungsamt können sie eine sachkundige Person in Ihrer Nähe erfragen.

### **3.5 Berechtigtes Interesse**

Das berechtigte Interesse zur Haltung (bei Anschaffung) eines gefährlichen Tieres ist nachzuweisen. Es muss hier schlüssig dargelegt werden, aus welchen Gründen die Haltung eines solchen Tieres erfolgen soll. Das Anführen der sog. reinen Liebhaberei reicht hierzu nicht aus; es ist ein „besonderer wissenschaftlicher oder beruflicher Bedarf für die Haltung des Tieres“ nachzuweisen. Bei Anschaffung eines gefährlichen Hundes der genannten Rassen ist zusätzlich nachzuweisen, dass der nachgewiesene Bedarf nicht durch Hunde anderer Rassen angemessen befriedigt werden kann.

### **3.6 Zucht- und Handelsverbot**

Der Gesetzgeber hat zusätzlich ein Zucht- und Handelsverbot für gefährliche Hunde der genannten Rassen festgelegt. Ausnahmen können lediglich zum Zwecke der Forschung und Wissenschaft durch das zuständige Ministerium zugelassen werden.

Die Hunde sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen, soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

### **4. Hinweis auf entstehende Kosten für die Erteilung der Halteerlaubnis**

Beachten Sie bitte, dass für die Erteilung einer Halteerlaubnis für ein oder mehrere gefährliche Tiere im Normalfall eine Verwaltungsgebühr im Rahmen von 50,00 Euro bis 250,00 Euro erhoben werden muss.

### **5. Hinweis auf weitere Rechtsvorschriften**

Daneben stehen natürlich noch die Anforderungen einer art- und tierschutzgerechten Haltung durch andere Rechtsvorschriften, die von anderen Behörden wie der Naturschutzbehörde und der Tierschutzbehörde vollzogen werden.

Die Haltung wird ggf. vor der endgültigen Erteilung einer Halteerlaubnis durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises im Rahmen einer Ortsbesichtigung überprüft.

### **6. Zuständige Behörde**

in der Gemeinde Sollstedt ist das Ordnungsamt. Sie erreichen das Ordnungsamt telefonisch unter 036338/358-15 oder -11, per Fax: 036338/60022 und per Email unter [ordnungsamt@sollstedt.de](mailto:ordnungsamt@sollstedt.de).

Für Rückfragen und Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter gern zur Verfügung.